BERLIN

Hinweise zur Beantragung einer Erlaubnis zur stationären Vermittlung von Sportwetten

Stand: 05/2024

BERLIN

Inhalt

1. Allgemeines 3
2. Formalien für die Einreichung der Antragsunterlagen 4
3. Einzureichende Unterlagen 5
4. FAQ – Häufige Fragen und Antworten 14

Wann ist ein Antrag vollständig? 14

Was ist bei Erklärungen zu beachten, die für juristische Personen oder Personengesellschaften abgegeben werden? 14

Überprüfung von Abstandskollisionen 14

Auflösung von Abstandskollisionen zwischen konkurrierenden Glücksspieletablissements 15

Öffnung einer Wettvermittlungsstelle ohne Erlaubnis 16

Versagungsgründe 19

Schulungszertifikate 20

Betrieb der Wettvermittlungsstelle 22

Änderungsmitteilungen 23

Was ist unter Einstellung des Wettbetriebs (insbesondere nach der Versagung eines Erlaubnisantrags) zu verstehen? 26

Pferdewettvermittlung in einer Sportwettvermittlungsstelle 27

Dürfen in einer Sportwettvermittlungsstelle Pferdewetten vermittelt werden? 27

Einzahlung auf und Auszahlung von Kundenkarten 29

Nutzung der Räumlichkeiten versagter Wettvermittlungsstellen 30

Allgemeines zu Wechselkonstellationen 31

Veranstalterwechsel 31

Betreiberwechsel 33

Gleichzeitiger Veranstalter- und Betreiberwechsel 34

Standortwechsel 34

Wegfall von Versagungsgründen infolge vertraglicher Regelungen 35

OASIS-Sperrdatei 35

1. Allgemeines

Sportwetten dürfen im Land Berlin terrestrisch nur in Wettvermittlungsstellen vertrieben werden. Wettvermittlungsstellen sind stationäre Vertriebsstellen für Sportwetten, die in die Vertriebsorganisation der Veranstalter oder der Veranstalterin, die eine Veranstaltererlaubnis nach § 4a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021) innehaben, eingegliedert sind. Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle bedarf der behördlichen Erlaubnis nach § 7 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 (AGGlüStV 2021) und, soweit die Wettvermittlungsstelle nicht durch den Inhaber oder die Inhaberin einer Veranstaltererlaubnis nach § 4a GlüStV 2021 selbst betrieben wird, eines privatrechtlichen Vertrages des Inhabers oder der Inhaberin einer Veranstaltererlaubnis nach § 4a GlüStV 2021 mit dem Betreiber oder der Betreiberin. In einer Wettvermittlungsstelle dürfen ausschließlich die von der jeweiligen Veranstaltererlaubnis nach § 4a GlüStV 2021 abgedeckten Sportwetten des Inhabers oder der Inhaberin einer Veranstaltererlaubnis nach § 4a GlüStV 2021 vermittelt werden. Die zuständige Behörde kann die Vermittlung von Pferdewetten in einer Wettvermittlungsstelle zulassen, sofern die Veranstaltererlaubnis nach § 4a GlüStV 2021, der Vertrag des Inhabers oder der Inhaberin einer Veranstaltererlaubnis nach § 4a GlüStV 2021 mit dem Wettvermittlungsstellenbetreiber oder der Wettvermittlungsstellenbetreiberin, die Buchmachererlaubnis des Wettvermittlungsstellenbetreibers oder der Wettvermittlungsstellenbetreiberin und die sonstigen Anforderungen nach dem AGGlüStV 2021 oder dem GlüStV 2021 nicht entgegenstehen.

Die Erlaubnis für eine Wettvermittlungsstelle kann nur von dem Inhaber oder der Inhaberin einer Erlaubnis nach § 4a GlüStV 2021 beantragt und nur diesem bzw. dieser erteilt werden.

Sollten sich betreffend die unter Ziffer 3. einzureichenden Antragsunterlagen Änderungen während des Erlaubnisverfahrens, d.h. Änderungen zwischen Antragsstellung und der Antragsentscheidung, ergeben, so sind diese dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) unverzüglich mitzuteilen und durch entsprechende Nachweise zu belegen.

2. Formalien für die Einreichung der Antragsunterlagen

Für die Einreichung der Antragsunterlagen gelten folgende Formalien:

1. Gemäß § 23 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind Urkunden in nichtdeutscher Sprache mit einer beglaubigten oder von einem oder einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetschenden oder Übersetzenden angefertigten Übersetzung zu versehen.
2. Weitere Antragsunterlagen, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind mit einer Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen.
3. Ein Satz Antragsunterlagen ist in Papierform vorzulegen.
4. Ein zweiter Satz Antragsunterlagen ist digital zu übermitteln. Dieser ist per E-Mail an post.glueckspielaufsicht@labo.berlin.de zu übersenden. Hierbei ist im Betreff das Wort „Glücksspiel“ voranzustellen.
5. Nachforderungen weiterer Antragsunterlagen bleiben vorbehalten.
6. Soweit auf Antragsunterlagen verwiesen wird, sind die genauen Fundstellen mit Seitenzahl anzugeben.
7. Die Bearbeitung des Erlaubnisantrages ist gemäß § 1 der Verwaltungsgebührenordnung i.V.m. Nr. 8112 der Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung gebührenpflichtig.
8. Liegen in Bezug auf untereinander einzuhaltende Abstandsvorschriften konkurrierende Anträge auf Erlaubnis von Wettvermittlungsstellen, Spielhallen oder Buchmacherörtlichkeiten vor, hat derjenige Antrag Vorrang, der zuerst vollständig bei der zuständigen Behörde eingegangen ist.

3. Einzureichende Unterlagen

Für die Beantragung einer Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle im Land Berlin sind nachstehend aufgeführte Antragsunterlagen einzureichen:

1. Angaben zum Antragsteller oder zur Antragstellerin (Name der natürlichen / juristischen Person mit Angabe der Wohnanschrift/Adresse sowie der Umsatzsteuer-ID bei Unternehmen mit Sitz im Ausland und Mitteilung aller vertretungsberechtigten Personen mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, E-Mail und Telefonnummer),
2. Benennung eines oder einer Empfangs- und Vertretungsbevollmächtigten im Inland, falls der Sitz des Unternehmens nicht in Deutschland liegt (Namen, Vornamen, Adresse, E-Mail, Telefonnummer),
3. Anschrift der Wettvermittlungsstelle,
4. Datum der (geplanten) Betriebsaufnahme der Wettvermittlungsstelle,
5. beglaubigte Kopie der Erlaubnis nach § 4a GlüStV 2021 des Antragstellers oder der Antragstellerin,
6. Kopie des Wettvermittlungsvertrags zwischen Antragsteller oder Antragstellerin und Betreiber oder Betreiberin der Wettvermittlungsstelle zum Nachweis der Eingliederung der Wettvermittlungsstelle in die Vertriebsorganisation des Antragstellers oder der Antragstellerin; bei Eigenbetrieb der Wettvermittlungsstelle durch den Antragsteller oder die Antragstellerin: Darstellung der Beschäftigungsverhältnisse und Berichtspflichten des leitenden Personals der Wettvermittlungsstelle einschließlich der Weisungsverhältnisse gegenüber diesen Personen,
7. Kopie der Gewerbeanmeldung für das Land Berlin, soweit das Gewerbe bereits betrieben wird,
8. Benennung des (zukünftigen) Betreibers oder der (zukünftigen) Betreiberin sowie – soweit bekannt – aller Mitarbeitenden der Wettvermittlungsstelle (Namen, Vornamen, Geburtsdatum),
9. Kopie des Passes / Personalausweises:

- bei natürlichen Personen als Betreiber oder Betreiberin: der Betreiber oder die Betreiberin;
- bei juristischen Personen als Betreiber oder Betreiberin: die gesetzlichen Vertretungsberechtigten;
- bei Personengesellschaften als Betreiber oder Betreiberin: und gesetzlichen Vertretungsberechtigten und die Gesellschafter bzw. Gesellschafterinnen.

10. Kopie eines Aufenthaltstitels, der zur entsprechenden Berufsausübung berechtigt (ggf. inklusive Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel), soweit folgende Person bzw. Personen nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU oder von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz besitzt bzw. besitzen:
    - bei natürlichen Personen als Betreiber oder Betreiberin: der Betreiber bzw. die Betreiberin;
    - bei juristischen Personen als Betreiber oder Betreiberin: die gesetzlichen Vertretungsberechtigten;
    - bei Personengesellschaften als Betreiber oder Betreiberin: die gesetzlichen Vertretungsberechtigten und die Gesellschafter bzw. Gesellschafterinnen.
11. bei natürlichen Personen als Betreiber oder Betreiberin: amtliches Führungszeugnis des Betreibers oder der Betreiberin gemäß § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) (nicht älter als drei Monate) zur Vorlage beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, II A 20, Friedrichstr. 219, 10958 Berlin (Belegart „O“), Verwendungszweck: Erlaubnis nach § 9 AGGlüStV 2021,
12. bei juristischen Personen als Betreiber oder Betreiberin: amtliches Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 BZRG für alle gesetzlichen Vertretungsberechtigten bzw. ein entsprechendes Dokument bei Wohnsitz im Ausland (nicht älter als drei Monate) zur Vorlage beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, II A 20, Friedrichstr. 219, 10958 Berlin (Belegart „O“), Verwendungszweck: Erlaubnis nach § 9 AGGlüStV 2021,
13. bei Personengesellschaften als Betreiber oder Betreiberin: amtliches Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 BZRG für alle Gesellschafter und Gesellschafterinnen und alle gesetzlichen Vertretungsberechtigten bzw. ein

entsprechendes Dokument bei Wohnsitz im Ausland (nicht älter als drei Monate) zur Vorlage beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, II A 20, Friedrichstr. 219, 10969 Berlin (Belegart „O“), Verwendungszweck: Erlaubnis nach § 9 AGGlüStV 2021,

14. Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 5 der Gewerbeordnung (GewO) (nicht älter als drei Monate) für den Betreiber oder die Betreiberin, ebenfalls zur Vorlage beim LABO; bei juristischen Personen zusätzlich Gewerbezentralregisterauszug für alle gesetzlichen Vertretungsberechtigten bzw. ein entsprechendes Dokument bei Wohnsitz im Ausland; bei Personengesellschaften zusätzlich Gewerbezentralregisterauszug für alle Gesellschafter und Gesellschafterinnen und alle gesetzlichen Vertretungsberechtigten bzw. ein entsprechendes Dokument bei Wohnsitz im Ausland,
15. Handelsregisterauszug für den Betreiber oder die Betreiberin (nicht älter als drei Monate),
16. Original oder beglaubigte Kopie der Bescheinigung in Steuersachen (vormals: steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) des zuständigen Finanzamtes bzw. aller zuständigen Finanzämter des Betreibers oder der Betreiberin (nicht älter als drei Monate); bei juristischen Personen auch für alle gesetzlichen Vertretungsberechtigten; bei Personengesellschaften auch für alle Gesellschafter und Gesellschafterinnen und alle gesetzlichen Vertretungsberechtigten,
17. Original oder beglaubigte Kopie der Bescheinigung des für die Sportwettsteuer zuständigen Finanzamtes, dass hinsichtlich der durch den Veranstalter oder die Veranstalterin zu entrichtenden Sportwettsteuer keine Steuerrückstände bestehen, sofern der Veranstalter oder die Veranstalterin die Wettvermittlungsstelle selbst betreibt (nicht älter als drei Monate),
18. Ausdruck aus dem gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder darüber, dass für den Betreiber oder der Betreiberin keine Eintragungen im Schuldnerregister bestehen bzw. entsprechende Dokumente bei Geschäftssitz im Ausland (nicht älter als drei Monate); bei juristischen Personen Auszug zusätzlich für alle gesetzlichen Vertretungsberechtigten; bei Personengesellschaften zusätzlich für alle

Gesellschafter und Gesellschafterinnen und alle gesetzlichen Vertretungsberechtigten,

19. Sozialkonzept für die Wettvermittlungsstelle gemäß § 6 GlüStV 2021,
20. Original oder beglaubigte Kopie der Bescheinigung über die Teilnahme an Schulungen zur Suchtprävention und zum Jugendschutz entsprechend § 9 Abs. 4 Satz 4 AGGlüStV 2021 i.V.m. der Wettvermittlungsstellen-Schulungsverordnung (WMSSchVO) für den Betreiber oder die Betreiberin, bei juristischen Personen für deren Vertretungsberechtigte, das sonstige leitende Personal und die mit der Beaufsichtigung des Spielbetriebs beauftragten Personen. Die Schulung muss von einer Einrichtung i.S.v. § 3 WMSSchVO durchgeführt werden. Die Einrichtungen, die die Anforderungen des § 3 WMSSchVO erfüllen, sind auf dem Internetauftritt der Glücksspielaufsicht unter https://www.berlin.de/sen/inneres/buerger-und-staat/weitere-themen/gluecksspielaufsicht/artikel.103276.php abrufbar.
21. Original oder beglaubigte Kopie der Erklärung des Antragstellers oder der Antragstellerin, über den beabsichtigten Anschluss der Wettvermittlungsstelle an das zentrale Sperrsystem – Nachweis über den Antrag zum Anschluss ist innerhalb von vier Werktagen nach Zustellung der Erteilung der Erlaubnis sowie der Nachweis über den Anschluss innerhalb von einer Woche nach erfolgtem Anschluss zu erbringen,
22. Beschreibung des im Rahmen der Veranstaltererlaubnis i.S.v. § 4a GlüStV 2021 erlaubten Wettvermittlungsangebotes (Wettprogramm) – inklusive des gegebenenfalls geschlossenen gerichtlichen Vergleichs,
23. Darlegung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen einschließlich der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller oder der Antragstellerin und den mit ihm oder ihr im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,
24. Original oder beglaubigte Kopie der Erklärung des Antragstellers oder der Antragstellerin und des Betreibers oder der Betreiberin, dass
    - keine unerlaubten Glücksspiele veranstaltet oder vermittelt werden,
    - durch den Betreiber oder die Betreiberin der Wettvermittlungsstelle keine Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten aufgestellt sind bzw. werden,

- kein Vertrieb von Waren einschließlich des Verkaufs und der kostenlosen Abgabe von Speisen und Getränken und die Erbringung von Dienstleistungen außerhalb des konkret erlaubten Sportwettvertriebs erfolgt,
- in und an der Wettvermittlungsstelle keine Geldautomaten aufgestellt sind bzw. werden,
- keine Kredite, Stundungen oder vergleichbaren Zahlungserleichterungen gewährt werden,

25. Original oder beglaubigte Kopie der Erklärung des Antragstellers bzw. der Antragstellerin, dass auch von im Sinne des Aktiengesetzes mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin verbundenen Unternehmen keine unerlaubten Glücksspiele veranstaltet oder vermittelt werden,
26. Angaben zur Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung der Betriebsstätte,
    a) Für in Planung befindliche Wettvermittlungsstellen Skizze / Plan der Betriebsräume. Hieraus muss die Aufteilung der Einrichtung entnommen werden können.
    b) optional: Grundfläche,
    c) Werbekonzept für die konkrete Wettvermittlungsstelle mit Darlegung der Einhaltung der Bestimmungen des § 5 GlüStV 2021:
        - Es sind Aussagen
            - zur Außengestaltung der Wettvermittlungsstelle
            - zur Innengestaltung der Wettvermittlungsstelle (insbesondere auch welche Aushänge) sowie
            - zu Werbemitteln in der Wettvermittlungsstelle (z.B. Plakate, Flyer, Einblendungen auf TVs und Wetttterminals vor Ort, Kugelschreiber, Schlüsselbänder, Boni, Rabatte)

          zu machen.
        - Es sind Aussagen zu machen, ob und wenn ja, wie außerhalb der Wettvermittlungsstelle für die Wetten in der Wettvermittlungsstelle (Rundfunk, TV, Analoge Briefpost (z.B. Brief, Postwurf), Digitale Post (z.B. E-Mail, DE-Mail), Telekommunikation (z.B. Telefon, SMS, ähnliche Textnachrichten), Social Media, Zeitung, Plakatwerbung, Flyer) geworben wird.

- Es sind im Hinblick auf die Vorgaben des § 5 Abs. 1 Satz 4 bis 6 GlüStV 2021 Aussagen zur Kommunikation (insbesondere Werbung) via Telekommunikationsanlagen (z.B. Telefon, SMS, ähnliche Textnachrichtendienste) zu machen.
- Es sind im Hinblick auf die Vorgaben des § 5 Abs. 5 GlüStV 2021 Aussagen zu persönlich adressierter Werbung für Sportwetten zu machen.
- Es ist eine Erklärung bzgl. der Einhaltung der sonstigen Vorgaben des § 5 GlüStV 2021 abzugeben.
- Pauschale Angaben zu Werbemaßnahmen sind nicht ausreichend. Diese müssen spezifiziert werden (z.B. Flyer, wo ist geplant sie auszulegen; zulässig wäre es nur in der Wettvermittlungsstelle; Verlosungen sind unzulässig, da zu hohe Anreizwirkung zum Betreten der Wettvermittlungsstelle).
- Außenwerbung nur Schriftzüge des Veranstalters oder der Veranstalterin,
- Innenwerbung ist insbesondere dann nicht gestattet, wenn sie
  - sich an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richtet, insbesondere Darstellung und Aussagen enthält, die Minderjährige besonders ansprechen oder Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen darstellt, die an öffentlichen Glücksspielen teilnehmen;
  - irreführend ist, insbesondere unzutreffende Aussagen über die Gewinnchancen oder Art und Höhe der Gewinne enthält;
  - in ausschließlicher und einseitiger Weise den Nutzen des Glücksspiels betont;
  - gleichzeitig für unerlaubtes Glücksspiel wirbt;
  - suggeriert, dass Glücksspiel Problemen wie insbesondere finanziellen Schwierigkeiten, sozialen Problemen und psychologischen Konflikten entgegenwirken kann;
  - ermutigt, Verluste zurückzugewinnen oder Gewinne wieder zu investieren;
  - den Zufallscharakter des Glücksspiels unangemessen darstellt;

- den Verzicht auf Glücksspiel abwertend erscheinen lässt bzw. vermittelt, die Teilnahme an Glücksspielen fördere den eigenen sozialen Erfolg;
- das Glücksspiel als Gut des täglichen Lebens erscheinen lässt.

d) Fotos der aktuellen Außengestaltung der Betriebsstätte,

e) Kopie der Genehmigung bzw. Mitteilung der Bauaufsicht des zuständigen Bezirksamts über die Zulassung einer Wettvermittlungsstelle am Ort der Betriebsstätte,

27. Bestätigung, dass die gesetzlich vorgesehenen Mindestabstände des § 9 Abs. 3 Satz 2 AGGlüStV 2021 zu Kinder- und Jugendeinrichtungen für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren, weiterführenden Schulen und Sportstätten (Mindestabstand jeweils 200 Meter Fußweg) eingehalten werden. Soweit bekannt ist, dass die Mindestabstände nach § 9 Abs. 3 Satz 3 AGGlüStV 2021 zu erlaubten Spielhallen, Spielbanken, Buchmacherbetrieben und zu Wettvermittlungsstellen anderer Veranstalter i.S.v. § 9 Abs. 2 AGGlüStV 2021 (Mindestabstand jeweils 500 Meter Fußweg) und zu eigenen Wettvermittlungsstellen (Mindestabstand 2000 Meter Fußweg) nicht eingehalten werden, sind die innerhalb der Mindestabstände liegenden Objekte konkret zu benennen.
28. Benennung eines oder einer Geldwäschebeauftragten und dessen Stellvertreter bzw. deren Stellvertreterin gemäß § 7 Abs. 1 des Geldwäschegesetzes (GWG) (wenn die Wettvermittlungsstelle noch nicht betrieben wird, genügt die Benennung mit Betriebsaufnahme),
29. Risikoanalyse für die Wettvermittlungsstelle gemäß § 5 Abs. 1 GwG (wenn die Wettvermittlungsstelle noch nicht betrieben wird, genügt es, wenn der bzw. die Geldwäschebeauftragte die Risikoanalyse innerhalb von vier Wochen nach seiner bzw. ihrer Bestellung erstellt und diese einreicht und sich der oder die Verpflichtete [=Betreiber/in] bereits jetzt in einem ersten Schritt die Risikoanalyse des Veranstalters oder der Veranstalterin bzw. des Betreibers oder der Betreiberin [sofern diese/r mehrere Standorte betreibt] zu eigen macht),
30. Darlegung der vorgesehenen internen Sicherungsmaßnahmen für die Wettvermittlungsstelle gemäß § 6 GwG (wenn die Wettvermittlungsstelle noch nicht betrieben wird, genügt es, wenn der bzw. die Geldwäschebeauftragte die

internen Sicherungsmaßnahmen innerhalb von vier Wochen nach seiner bzw. ihrer Bestellung darstellt und diese einreicht und sich der oder die Verpflichtete [=Betreiber/in] bereits jetzt in einem ersten Schritt die internen Sicherungsmaßnahmen des Veranstalters oder der Veranstalterin bzw. des Betreibers oder der Betreiberin [sofern diese/r mehrere Standorte betreibt] zu eigen macht),

31. Original oder beglaubigte Kopie der Erklärung des Antragstellers oder der Antragstellerin, dass er oder sie nur Wettaufträge aus Wettvermittlungsstellen im Land Berlin entgegennimmt, für die ein Antrag gestellt ist bzw. für die bereits eine Erlaubnis erteilt wurde,
32. Original oder beglaubigte Kopie der folgenden unterschriebenen Verpflichtungserklärungen des Betreibers oder der Betreiberin:

„Der Betreiber bzw. die Betreiberin verpflichtet sich:

- den Anforderungen des Jugend- und Spielerschutzes nachzukommen,
- für die Einhaltung der Werbebeschränkungen gemäß § 5 GlüStV 2021 zu sorgen,
- sich selbst und sein Personal im Hinblick auf die notwendigen Fachkenntnisse für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle für Sportwetten sowie in der Früherkennung problematischen Suchtverhaltens regelmäßig schulen zu lassen,
- Nachweise über geforderte Schulungen seiner Person und seines Personals unverzüglich vorzulegen,
- die geldwäscherechtlichen Verpflichtungen einzuhalten,
- Steuer- und/oder Sozialabgabenrückstände dem LABO gegenüber unverzüglich anzuzeigen,
- dem LABO gegenüber unverzüglich anzuzeigen, wenn die Insolvenz droht oder eingetreten ist, d.h. wenn ein Eröffnungsgrund i.S.v. §§ 17 bis 19 der Insolvenzordnung vorliegt,
- am Sperrsystem teilzunehmen, die Spielersperren zu beachten und die erforderlichen Meldungen abzugeben,

- ihn oder sie betreffende neue rechtskräftige Verurteilungen unverzüglich schriftlich beim LABO anzuzeigen,
- ihn oder sie betreffende neue Eintragungen im Schuldnerregister anzuzeigen,
- ihn oder sie betreffende neue Eintragungen im Gewerbezentralregister anzuzeigen und
- die Änderung von sonstigen Tatsachen, die für den Fortbestand der Erlaubnis des Betriebs der Wettvermittlungsstelle relevant sind, dem LABO unverzüglich mitzuteilen.

Ferner erklärt der Betreiber oder die Betreiberin, dass keine offenen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen ihn oder sie anhängig sind."

33. Die folgenden Unterlagen sind einzureichen, sofern in der Wettvermittlungsstelle, für die der Antrag gilt, bei Antragsstellung bereits Pferdewetten vermittelt werden (für diese Wettvermittlungsstellen ist die Angabe für ab 01.11.2022 gestellte Anträge für das Vollständigkeitsdatum relevant):
    a) Vorlage der aktuellen Buchmacherkonzession von der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung.
    b) Erklärung der Betreiberin bzw. des Betreibers, an welchen Veranstalter bzw. an welche Veranstalterin und/oder an welche Institutionen Pferdewetten vermittelt werden.
    c) Sofern der Veranstalter bzw. die Veranstalterin der Sportwetten und Betreiberin bzw. Betreiber der Wettvermittlungsstelle nicht identisch sind, Erklärung des Veranstalters bzw. der Veranstalterin, ob – unter Berücksichtigung der Erklärung der Betreiberin bzw. des Betreibers unter 33.b) – der mit der Betreiberin bzw. dem Betreiber abgeschlossene Wettvermittlungsvertrag der Vermittlung von Pferdewetten entgegensteht.

4. FAQ - Häufige Fragen und Antworten

Wann ist ein Antrag vollständig?

Ein vollständiger Antrag liegt erst dann vor, wenn alle erforderlichen Unterlagen (siehe Punkt 3) vorliegen.

Was ist bei Erklärungen zu beachten, die für juristische Personen oder Personengesellschaften abgegeben werden?

Bei Erklärungen für juristische Personen und Personengesellschaften sind die Vertretungsverhältnisse zu beachten. Sofern die gesetzliche Vertretung nicht alleinvertretungsbefugt ist, ist die Erklärung entsprechend von den im inländischen oder ausländischen Handelsregister festgelegten Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird die Erklärung nur von einer vertretungsberechtigten Person unterzeichnet, obwohl sie nicht alleinvertretungsbefugt ist, ist eine entsprechende Vollmacht vorzulegen. Das Gleiche gilt, wenn die Erklärung von einer Person unterzeichnet wird, deren Vertretungsbefugnis sich nicht aus dem Handelsregister ergibt.

Überprüfung von Abstandskollisionen

Wie kann ich prüfen, ob es im Umkreis von 200 m eine Schule gibt?

Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung stellt unter https://www.bildung.berlin.de/Umkreissuche/ den sogenannten "Umkreisfinder Schule" zur Verfügung.

Wie kann ich prüfen, ob es im Umkreis von 500 m bzw. 2.000 m eine erlaubte Wettvermittlungsstelle gibt?

Das LABO stellt unter https://service.berlin.de/dienstleistung/158238/ ein PDF zur Verfügung, in dem alle im jeweiligen Zeitpunkt der Aktualisierung des PDFs erlaubten Wettvermittlungsstellen aufgelistet sind. Das PDF wird regelmäßig aktualisiert.

Wie kann ich überprüfen, ob es im Umkreis von 500 m einen Buchmacher oder eine Spielhalle gibt?

Über die sogenannte e-Auskunft kann unter https://www.berlin.de/gewerbeauskunft/ online nach gewerblich angemeldeten Betrieben gesucht werden.

Wird über laufende Erlaubnisverfahren anderer Veranstalter und das etwaige Vollständigkeitsdatum dieser Anträge Auskunft erteilt?

Nein.

Auflösung von Abstandskollisionen zwischen konkurrierenden Glücksspieletablissements

Liegen im Umkreis von 500 m bzw. 2.000 m mehrere Anträge für den Betrieb von Glücksspieletablissements vor, anhand welchen Kriteriums wird entschieden, welcher Antrag die Erlaubnis erhält?

Grundsätzlich erhält dasjenige Glücksspieletablissement die Erlaubnis, dessen Antrag als erstes vollständig im Sinne von prüffähig war (vgl. § 9b Abs. 1 AGGlüStV 2021).

Wie wird das Konkurrenzverhältnis aufgelöst, wenn die konkurrierenden Anträge am selben Tag vollständig waren?

Liegen Anträge für eine Spielhalle und/oder eine Buchmacherörtlichkeit und eine Wettvermittlungsstelle vor, wird das Konkurrenzverhältnis nach § 9b Abs. 2 AGGlüStV 2021 aufgelöst.

Liegen Anträge für zwei oder mehrere Wettvermittlungsstellen verschiedener Veranstalter bzw. Veranstalterinnen vor, wird das Konkurrenzverhältnis nach § 9b Abs. 3 AGGlüStV 2021 aufgelöst.

Liegen Anträge für zwei oder mehrere Wettvermittlungsstellen desselben Veranstatlers bzw. derselben Veranstalterin vor, wird das Konkurrenzverhältnis nach § 9b Abs. 3 Satz 3 AGGlüStV 2021 analog aufgelöst, d.h. es wird ein Losverfahren durchgeführt.

Was ist zu tun, wenn mehrere Anträge für Wettvermittlungsstellen desselben Veranstalters bzw. derselben Veranstalterin am selben Tag vollständig sind, aber kein Losverfahren durchgeführt werden soll?

Sofern es Konkurrenz anderer Veranstalter bzw. Veranstalterinnen im Umkreis von 500 m gibt, muss ein Erlaubnisantrag, ggf. auch mehrere Erlaubnisanträge zurückgenommen werden, damit der Versagungsgrund des § 9 Abs. 3 Satz 3 AGGlüStV 2021 und das daraus resultierende Losverfahren entfällt.

Sofern es keine Konkurrenz anderer Veranstalter bzw. Veranstalterinnen im Umkreis von 500 m gibt, kann mitgeteilt werden, für welche Wettvermittlungsstelle vorzugsweise eine Erlaubnis erteilt werden soll.

Öffnung einer Wettvermittlungsstelle ohne Erlaubnis

Darf ein Veranstalter oder eine Veranstalterin, dem oder der vom Regierungspräsidium Darmstadt oder von der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder eine Veranstaltererlaubnis nach § 4a GlüStV 2021 für die terrestrische Veranstaltung von Sportwetten erteilt wurde, ohne Erlaubnis des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten im Land Berlin Wettvermittlungsstellen betreiben, wenn der Veranstalter oder die Veranstalterin die Wettvermittlungsstelle selbst betreibt?

Nein. Von der Veranstaltererlaubnis nach § 4a GlüStV 2021 bleiben weitere Anzeige- und Genehmigungspflichten aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen unberührt. Hierzu gehört die Erlaubnis des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten. § 9 Abs. 1 Satz 1 AGGlüStV 2021 statuiert, dass Sportwetten terrestrisch nur in nach dem AGGlüStV 2021 erlaubten Wettvermittlungsstellen vertrieben werden dürfen. Die Wettvermittlungsstellen, die vom Veranstalter oder von der Veranstalterin selbst betrieben werden, sind von der Vorschrift nicht ausgenommen.

Dürfen Wettvermittlungsstellen ohne Erlaubnis den Betrieb aufnehmen?

Nein. Wettvermittlungsstellen, die ohne Erlaubnis neu eröffnet und betrieben werden – hierzu zählen auch Wechsel des Betreibers oder der Betreiberin –, betreiben illegales Glücksspiel.

Der Betrieb führt im Übrigen zu einer Strafanzeige wegen des Verdachts auf Durchführung illegalen Glücksspiels (siehe auch Urteil des BGH vom 27.02.2020 zum Aktenzeichen 3 StR 327/19). Für den Betreiber oder die Betreiberin führt dies generell zum Ruhen des Erlaubnisantrages, da berechtigte Zweifel an seiner bzw. ihrer Zuverlässigkeit bestehen. Eine rechtskräftige Verurteilung führt zur Annahme der Unzuverlässigkeit des Betreibers oder der Betreiberin, was sich ggf. in zukünftigen Verfahren negativ auswirken könnte.

Gibt es Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Erlaubnisausschluss?

Ja.

1. Alle bis zum 31.12.2019 in Betrieb genommenen Wettvermittlungsstellen haben die Möglichkeit, ihren Betrieb durch die Erteilung einer Erlaubnis legalisieren zu lassen, ohne dass ihnen der bisherige illegale Betrieb entgegengehalten wird, sofern die weiteren Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind (Umkehrschluss aus § 9 Abs. 9 AGGlüStV, eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2020 [GVBl. S. 226], wieder aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.09.2021 [GVBl. S. 1035]).

   Dies gilt nicht für Wettvermittlungsstellen, deren Betrieb bereits untersagt wurde.

2. Betriebe, die ihren Betrieb ab dem 01.01.2020 angemeldet haben und im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag geschlossen sind, wird der etwaige vorübergehende illegale Betrieb dann nicht entgegengehalten, wenn

   - sich der Betreiber oder die Betreiberin durchgehend an das aufgrund der Berliner Corona-Schutzverordnung geltende Öffnungsverbot gehalten hat,
   - die Wettvermittlungsstelle nach Aufhebung des Öffnungsverbots durchgehend bis zu einer etwaigen Erlaubniserteilung geschlossen ist,
   - die sonstigen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Was sind die Konsequenzen, wenn eine Wettvermittlungsstelle weiterbetrieben wird, obwohl der Erlaubnisantrag abgelehnt bzw. der Betrieb bereits untersagt wurde?

Nach Ablehnung des Genehmigungsantrags bzw. Untersagung des Betriebs der Wettvermittlungsstelle ist die Vermittlung von Sportwetten in der betroffenen Wettvermittlungsstelle – unabhängig davon, wann diese ihren Betrieb aufgenommen hat – unverzüglich einzustellen. Dies gilt auch im Falle der Einleitung eines Widerspruchs- bzw. Gerichtsverfahrens, sofern der Weiterbetrieb nicht ausdrücklich zugelassen wird.

Werden in der Wettvermittlungsstelle dennoch weiterhin Sportwetten an den Veranstalter oder die Veranstalterin vermittelt, wären aufgrund der Veranstaltung bzw. des Vertriebs unerlaubten Glücksspiels nach § 9 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 und 3 AGGlüStV 2021 und § 9 Abs. 2 Satz 4 Fall 2 AGGlüStV 2021 alle noch offenen Anträge des Veranstalters oder der Veranstalterin für die Erteilung von Erlaubnissen zum Betrieb von Wettvermittlungsstellen abzulehnen bzw. wäre der Widerruf der bereits erteilten Erlaubnisse zu prüfen.

Im Hinblick auf den Betreiber oder die Betreiberin der Wettvermittlungsstelle wäre zusätzlich der Versagungsgrund des § 9 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 8 Abs. 5 Nr. 2 AGGlüStV 2021 zu prüfen, da aufgrund des (Weiter-)Betriebs der Wettvermittlungsstelle trotz der Ablehnung des Erlaubnisantrages bzw. Untersagung des Betriebs der Wettvermittlungsstelle ernsthafte Zweifel an dessen Gesetzestreue und damit an dessen Zuverlässigkeit im Raum stünden.

Zusätzlich erfolgt eine Mitteilung an die für die Erteilung der Veranstaltererlaubnis nach § 4a GlüStV 2021 zuständige Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder über die Veranstaltung bzw. Vermittlung von illegalem Glücksspiel.

Versagungsgründe

Welche Auswirkungen hat es, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin im Land Berlin weitere Online-Glücksspiele anbietet, ohne hierfür über die erforderliche Genehmigung zu verfügen?

Bei Angeboten des Antragstellers oder der Antragstellerin selbst oder eines mit ihm oder ihr im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmens von beispielsweise virtuellem Automatenspiel, Online-Casinospielen und/oder Online- Poker im Internet ohne die erforderliche Erlaubnis handelt es sich um unerlaubtes Glücksspiel (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2021).

Wer im Land Berlin unerlaubtes Glücksspiel veranstaltet oder vertreibt, dem ist die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle zu versagen (§ 9 Abs. 4 Satz 1 Fall 2 und 3 AGGlüStV 2021).

Von dem Antragsteller oder der Antragstellerin wird erwartet, dass derartige illegale Angebote im Land Berlin durch geeignete technische Maßnahmen (z.B. Geolokalisation) unterbunden werden.

Wie werden Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb von Wettvermittlungsstellen behandelt, die im offensichtlichen Widerspruch zu den Erlaubnisvoraussetzungen stehen?

Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb von Wettvermittlungsstellen, die im offensichtlichen Widerspruch zu den Erlaubnisvoraussetzungen stehen, sind ohne weitere Prüfung abzulehnen (siehe auch § 9 Abs. 2 Satz 4 Fall 3 AGGlüStV 2021).

Kann einem Veranstalter oder einer Veranstalterin eine Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle erteilt werden, ohne dass die in der Konzession i.S.v. § 4a i.V.m. 10a GlüStV 2012 bzw. Veranstaltererlaubnis i.S.v. § 4a GlüStV 2021 als aufschiebende Bedingung festgesetzte Sicherheitsleistung (vollständig) erbracht wurde?

Nein. Mangels Eintritts der aufschiebenden Bedingung entfaltet die Konzession bzw. Veranstaltererlaubnis keine Rechtswirkung. Veranstalter, die die geforderte Sicherheitsleistung nicht (in vollständiger Höhe) erbracht haben, sind nicht antragsberechtigt i.S.v. § 9 Abs. 2 Satz 1 AGGlüStV 2021. Etwaige beim LABO gestellte Anträge entfalten bis zur Zahlung der Sicherheitsleistung (in vollständiger Höhe) keine Rechtswirkung und müssten als unzulässig abgewiesen werden. Solche Anträge können frühestens dann vollständig i.S.v. § 9b Abs. 1 AGGlüStV 2021 sein, wenn das LABO davon in Kenntnis gesetzt wird, dass die aufschiebende Bedingung bezüglich der Sicherheitsleistung eingetreten oder weggefallen ist.

Können sich Verstöße gegen die SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung auf die Erteilung einer Erlaubnis auswirken?

Verstöße gegen die SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung werden grundsätzlich vom Betreiber oder von der Betreiberin der Wettvermittlungsstelle mangels Umsetzung der Verordnung in ihrer Betriebsstätte begangen. Da im Rahmen der Erlaubniserteilung die Zuverlässigkeit des Betreibers oder der Betreiberin zu prüfen ist, können derartige Verstöße die Zuverlässigkeit in Frage stellen und ein Antrag wäre ggf. abzulehnen.

Schulungszertifikate

Welche Bescheinigungen über die Teilnahme an Schulungen zur Suchtprävention und zum Jugendschutz werden anerkannt?

Die Teilnahmebescheinigung muss von einer Einrichtung i.S.v. § 3 WMSSchVO ausgestellt worden sein. Die Einrichtungen, die die Anforderungen des § 3 WMSSchVO erfüllen, sind auf dem Internetauftritt der Glücksspielaufsicht unter

https://www.berlin.de/sen/inneres/buerger-und-staat/weitere-themen/gluecksspielaufsicht/artikel.103276.php abrufbar.

In welchen Fällen entspricht die Teilnahmebescheinigung für eine Schulung zur Suchtprävention und zum Jugendschutz nicht den Anforderungen der Wettvermittlungsstellen-Schulungsverordnung?

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- die Schulung von einer Einrichtung durchgeführt wurde, die nicht auf dem Internetauftritt der Glücksspielaufsicht gelistet ist;
- die Schulung vor dem Abschluss der Prüfung der Schulungseinrichtung durch die für Inneres zuständige Senatsverwaltung (Glücksspielaufsicht) stattfand;
- die Schulung als Online- und nicht als Präsenzveranstaltung durchgeführt wurde;
- das Schulungszertifikat älter als zwei Jahre alt ist.

Welche Konsequenzen hat es, dass die Teilnahmebescheinigung nicht den Vorgaben der Wettvermittlungsstellen-Schulungsverordnung erfüllt?

Die Teilnahmebescheinigung gilt als nicht eingereicht.

Wie kann Abhilfe geschaffen werden, wenn eine Teilnahmebescheinigung eingereicht wurde, die nicht den Vorgaben der Wettvermittlungsstellen-Schulungsverordnung entspricht?

Die Schulung wird erneut durchgeführt, allerdings bei einer auf dem Internetauftritt der Glücksspielaufsicht gelisteten Einrichtung (siehe oben). Für die Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen ist der Eingang der neuen Teilnahmebescheinigung entscheidend. Eine Anmeldebestätigung zur Schulung reicht nicht aus.

Wann müssen die Schulungszertifikate im Land Berlin aktualisiert werden?

Nach zwei Jahren gemäß WMSSchVO.

Müssen nach Erlaubniserteilung aktualisierte Schulungszertifikate beim LABO eingereicht werden?

Nein. Die alle zwei Jahre (selbständig) zu aktualisierenden Schulungszertifikate sind beim LABO grundsätzlich nicht vorzulegen. Diese sind vielmehr in der jeweiligen Wettvermittlungsstelle vorzuhalten (Kopie reicht aus), so dass im Rahmen einer Kontrolle nachgewiesen werden kann, dass alle nach der WMSSchVO zu Schulenden über aktuelle Schulungskenntnisse verfügen.

Betrieb der Wettvermittlungsstelle

Reicht für die Altersüberprüfung und die Abfrage im OASIS-Sperrsystem bei der Einlasskontrolle die Vorlage einer Kundenkarte aus?

Nein. Neben der Kundenkarte ist zusätzlich ein amtliches Dokument mit Lichtbild (z.B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein) vorzulegen, um sicherzustellen, dass es sich bei der Person, die sie vorgibt, zu sein, auch um diese Person handelt. Nach § 8 Abs. 3 Satz 1 GlüStV 2021 sind Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, verpflichtet, spielwillige Personen durch Kontrolle eines amtlichen Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle zu identifizieren und einen Abgleich mit der Sperrdatei nach § 23 GlüStV 2021 durchzuführen. Kundenkarten sind kein amtlicher Ausweis. Ebenso wenig stellen sie eine vergleichbare Identitätskontrolle sicher. Privat ausgestellte Karten, worunter auch die Kundenkarten fallen, verfügen nicht über ein hinreichendes Maß an Fälschungssicherheit.

Was ist beim Einsatz von Sportwettautomaten in einer Wettvermittlungsstelle zu beachten?

Kommen Sportwettautomaten im Rahmen der Sportwettvermittlung zum Einsatz, dürfen Spieler und Spielerinnen diese nur als Vorbereitungsautomaten nutzen. Die Wettscheinabgabe, Bezahlung und Gewinnauszahlung erfolgt ausschließlich beim Personal der Wettvermittlungsstelle.

Wer darf in einer Wettvermittlungsstelle Wetten entgegennehmen?

Allein autorisierte Bedienkräfte dürfen im Rahmen der Sportwettvermittlung tätig sein. Autorisierte Bedienkräfte sind Personen, die erfolgreich einen Sachkundenachweis gemäß § 2 Abs. 2 WMSSchVO erworben haben und denen für die Entgegennahme und Platzierung von Sportwetten eine passwortgeschützte persönliche Kennung zugewiesen wurde. Die Sportwettvermittlung hat unter Nutzung dieser Kennung zu erfolgen. Diese darf nicht weitergegeben werden.

An welchen Tagen sind die Wettvermittlungsstellen zwingend ganztägig geschlossen zu halten?

An Karfreitag, am Volkstrauertag, Totensonntag sowie 24. und 25. Dezember (vgl. § 9 Abs. 5 Satz 6 AGGlüStV 2021). Ein Verstoß gegen diese Norm stellt einen Versagungsgrund gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8 AGGlüStV 2021 sowie eine Ordnungswidrigkeit nach § 17 Abs. 1 Nr. 16 Fall 2 AGGlüStV 2021 dar.

In welcher Zeit sind die Wettvermittlungsstellen zwingend geschlossen zu halten?

Zwischen 3 und 11 Uhr (vgl. § 9 Abs. 5 Satz 5 AGGlüStV 2021). Ein Verstoß gegen diese Norm stellt einen Versagungsgrund gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8 AGGlüStV 2021 sowie eine Ordnungswidrigkeit nach § 17 Abs. 1 Nr. 16 Fall 1 AGGlüStV 2021 dar.

Änderungsmitteilungen

Ab wann sind dem LABO Änderungen mitzuteilen?

Es müssen sowohl Änderungen vor einer Entscheidung über den Erlaubnisantrag als auch Änderungen nach Erteilung einer Erlaubnis mitgeteilt werden.

Welche Änderungen sind dem LABO mitzuteilen?

Insbesondere folgende Änderungen sind dem LABO mitzuteilen:

- Änderungen des Namens, der Anschrift, der Organisationsform und der vertretungsberechtigten Personen der Veranstalterin,

- Änderungen der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen beim Veranstalter bzw. bei der Veranstalterin, einschließlich der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse,
- Änderungen des Namens, der Anschrift, der E-Mail-Adresse, der Telefonnummer des bzw. der Empfangs- und Vertretungsberechtigten des Veranstalters bzw. der Veranstalterin im Inland, falls der Sitz des Veranstalters bzw. der Veranstalterin nicht in Deutschland liegt,
- Änderungen des Namens, der Anschrift, der vertretungsberechtigten Personen und der Organisationsform der Betreiberin bzw. des Betreibers,
- Änderungen und die Beendigung des zwischen dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin und dem Betreiber bzw. der Betreiberin geschlossenen privatrechtlichen Vertrags i.S.v. § 9 Abs. 1 Satz 2 AGGlüStV 2021,
- Änderungen bei den in der o.g. Wettvermittlungsstelle mit der Beaufsichtigung des Spielbetriebs beauftragten Mitarbeitenden und dem leitenden Personal (Neueinstellungen; Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen); bei Neueinstellungen ist deren Geburtsdatum, Vor- und Nachname mitzuteilen und der Sachkundenachweis gemäß § 2 Abs. 2 WMSSchVO vorzulegen,
- Änderungen des Vor- und Nachnamens der mit der Beaufsichtigung des Spielbetriebs beauftragten Mitarbeitenden und des leitenden Personals in der o.g. Wettvermittlungsstelle,
- Änderungen im Sozialkonzept gemäß § 6 GlüStV 2021 für die o.g. Wettvermittlungsstelle,
- von der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder genehmigte Änderungen des Wettprogramms der Veranstalterin,
- von der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder genehmigte Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Teilnahmebedingungen der Veranstalterin,
- inhaltliche Änderungen, Verlängerung und Aufhebung der durch das Regierungspräsidium Darmstadt bzw. die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder erteilten Veranstaltererlaubnis nach § 4a GlüStV 2021,
- inhaltliche Änderungen, Verlängerung und Aufhebung der durch die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung erteilten Buchmachererlaubnis,
- den Fortgang des Bauantragsverfahrens (insbesondere rechtsmittelfähige Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde, eingelegte Rechtsmittel,

Gerichtsentscheidungen) bezogen auf die Nutzung des geplanten Standorts als Wettvermittlungsstelle,

- Auswechslung des bzw. der für die Wettvermittlungsstelle zuständigen Geldwäschebeauftragten und dessen bzw. deren Stellvertretung gemäß § 7 Abs. 1 GWG,
- Änderungen des Namens, der Anschrift, der E-Mail-Adresse, der Telefonnummer des bzw. der für die o.g. Wettvermittlungsstelle zuständigen Geldwäschebeauftragten und dessen bzw. deren Stellvertretung gemäß § 7 Abs. 1 GWG,
- Änderungen in der Risikoanalyse gemäß § 5 Abs. 1 GWG für die Wettvermittlungsstelle,
- Änderungen bei internen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 6 GWG der Wettvermittlungsstelle,
- neue die Wettvermittlungsstelle betreffende Werbemaßnahmen, inklusive Boni, Rabatte und vergleichbare Spielanreize setzende Maßnahmen,
- Steuer- und Sozialabgabenrückstände der Betreiberin bzw. des Betreibers,
- drohende oder eingetretene Insolvenz der Betreiberin bzw. des Betreibers, d.h. wenn ein Eröffnungsgrund i.S.v. §§ 17 bis 19 InsO für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegt,
- neue rechtskräftige Verurteilungen der Betreiberin bzw. des Betreibers,
- neue Eintragungen im Schuldnerregister bezüglich der Betreiberin bzw. des Betreibers,
- neue Eintragungen im Gewerbezentralregister bezüglich der Betreiberin bzw. des Betreibers (siehe hierzu auch die Folgefrage),
- die Stilllegung der Wettvermittlungsstelle.

Wann werden Ordnungswidrigkeiten im Gewerbezentralregister eingetragen?

In das Gewerbezentralregister werden insbesondere eingetragen:

- vollziehbare und nicht mehr anfechtbare Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde, durch die wegen Unzuverlässigkeit oder Ungeeignetheit u.a.
    - ein Antrag auf Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung abgelehnt oder eine erteilte Zulassung zurückgenommen oder widerrufen,

  - die Ausübung eines Gewerbes, die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter einer Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person oder der Betrieb oder die Leitung einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung untersagt,

  wird,
- rechtskräftige Bußgeldentscheidungen, die aufgrund von Taten ergangen sind, die
  - bei oder in Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung oder
  - bei der Tätigkeit in einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung von einem Vertreter oder Beauftragten im Sinne des § 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten oder von einer Person, die in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich als Verantwortlicher bezeichnet ist, begangen worden sind, wenn die Geldbuße mehr als 200 Euro beträgt.

Über die Eintragung erfolgt in der Regel keine separate Information durch die Behörde. Weitere einzutragende Entscheidungen sind insbesondere §§ 149 Abs. 2, 151 GewO zu entnehmen.

Dürfen die Betreiber bzw. Betreiberinnen von Wettvermittlungsstellen Änderungsmitteilungen direkt ans LABO schicken?

Nein. Änderungsmitteilungen betreffend Wettvermittlungsstellen sind ausschließlich von den Veranstaltern bzw. Veranstalterinnen einzureichen. Werden diese direkt von Betreibern bzw. Betreiberinnen eingereicht, werden diese mit dem entsprechenden Hinweis zurückgesandt. Die Kommunikation das Erlaubnisverfahren bzw. die Erlaubnis betreffend läuft ausschließlich über die Veranstalterinnen.

Was ist unter Einstellung des Wettbetriebs (insbesondere nach der Versagung eines Erlaubnisantrags) zu verstehen?

Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin darf aus dieser Wettvermittlungsstelle keine Spielaufträge mehr in jeglicher Form entgegennehmen. Darüber hinaus sind die für die Sportwettvermittlung genutzten Geräte (insbesondere Wetttterminals) dauerhaft außer Betrieb zu nehmen. Im Übrigen dürfen Wettkunden, solange wie die Betriebsstätte den Eindruck erweckt, dass es sich um eine Wettvermittlungsstelle handeln könnte, nicht zum

Verweilen in den Räumlichkeiten und damit zum Platzieren von Sportwetten im Internet insbesondere über mobile Endgeräte animiert werden. In dem Fall wäre von einem faktischen Weiterbetrieb der Wettvermittlungsstelle auszugehen. Daher dürfen weder Live-Quoten gezeigt noch Info-Terminals angeschaltet sein. Sportereignisse dürfen insbesondere solange nicht gezeigt werden, wie laut Gewerbeanmeldung für die Räumlichkeiten der Vertrieb von Sportwetten vorgesehen ist, Werbung für den jeweiligen Sportwettveranstalter angebracht ist und/oder die Wettautomaten in den Räumlichkeiten aufgestellt sind.

Pferdewettvermittlung in einer Sportwettvermittlungsstelle

Dürfen in einer Sportwettvermittlungsstelle Pferdewetten vermittelt werden?

Grundsätzlich nein. Laut § 9 Abs. 1 Satz 5 AGGlüStV 2021 darf in einer Wettvermittlungsstelle kein sonstiges Glücksspiel stattfinden. Zum sonstigen Glücksspiel zählen auch Pferdewetten. Nur ausnahmsweise kann das LABO nach § 9 Abs. 1 Satz 6 AGGlüStV 2021 die Vermittlung von Pferdewetten in einer Sportwettvermittlungsstelle zulassen.

Was sind die Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulassung der Vermittlung von Pferdewetten in einer Sportwettvermittlungsstelle?

Die Veranstaltererlaubnis nach § 4a GlüStV 2021 des Veranstalters bzw. der Veranstalterin von Sportwetten, der Vertrag zwischen dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin von Sportwetten und dem Betreiber bzw. der Betreiberin der Sportwettvermittlungsstelle, die Buchmacherkonzession sowie die sonstigen Vorschriften des GlüStV 2021 und AGGlüStV 2021 dürfen der Zulassung der Vermittlung von Pferdewetten in einer Sportwettvermittlungsstelle nicht entgegenstehen.

Wann ist die ausnahmsweise Zulassung der Vermittlung von Pferdewetten in einer Sportwettvermittlungsstelle ausgeschlossen?

Die Zulassung ist ausgeschlossen, wenn der Veranstalter bzw. die Veranstalterin der Sport- und Pferdewetten nicht identisch ist. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber bzw. die

Betreiberin Pferdewetten nicht nur an den Veranstalter bzw. die Veranstalterin, an den bzw. die er Sportwetten vermittelt, sondern auch an weitere Institutionen vermittelt.

Was sind die Folgen, wenn Pferde- und Sportwetten vermittelt werden, obwohl die Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulassung nicht vorliegen?

Es liegt der Versagungsgrund des § 9 Abs. 1 Satz 5 AGGlüStV 2021 vor. Die Erlaubnis für den Betrieb einer Sportwettvermittlungsstelle wäre zu versagen. Der Widerruf einer ggf. bereits erteilten Erlaubnis für den Betrieb einer Sportwettvermittlungsstelle wäre zu prüfen.

Was kann der Betreiber bzw. die Betreiberin der Wettvermittlungsstelle unternehmen, um eine Versagung bzw. einen Widerruf der Erlaubnis für den Betrieb einer Sportwettvermittlungsstelle zu verhindern?

Der Betreiber bzw. die Betreiberin kann die Vermittlung von Pferdewetten vollständig einstellen. Vermittelt er bzw. sie – anders als vorher – Pferdewetten nur noch an den Veranstalter bzw. die Veranstalterin, an den bzw. die er auch Sportwetten vermittelt, wird das LABO erneut den Ausnahmetatbestand des § 9 Abs. 1 Satz 6 AGGlüStV 2021 prüfen. Die ggf. anzupassende Buchmachererlaubnis ist vorzulegen.

Was muss der Buchmacher unternehmen, wenn die Buchmachererlaubnis erst im Laufe des Erlaubnisverfahrens oder nach Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb einer Sportwettvermittlungsstelle erteilt wird?

Der Buchmacher reicht unter Berücksichtigung von 3.33. dieses Hinweisblattes seine neu erteilte Buchmachererlaubnis über seinen Sportwettveranstalter bzw. seine Sportwettveranstalterin beim LABO ein. Im Anschluss wird das LABO über die ausnahmsweise Zulässigkeit der Vermittlung von Pferdewetten in einer Sportwettvermittlungsstelle nach § 9 Abs. 1 Satz 6 AGGlüStV 2021 entscheiden.

Einzahlung auf und Auszahlung von Kundenkarten

Darf außerhalb von Wettvermittlungsstellen, z.B. in Bars, Kneipen oder Spätkäufen die Einzahlung auf die Kundenkarte bzw. das Online-Spielkonto und die Auszahlung von dort angeboten werden?

Nein. Das Ein- und Auszahlungsmodell außerhalb von Wettvermittlungsstellen ist bereits nach § 21a Abs. 2 GlüStV 2021 ausgeschlossen. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 AGGlüStV 2021 dürfen Sportwetten terrestrisch ferner nur in erlaubten Wettvermittlungsstellen vertrieben werden. Örtlichkeiten wie z.B. Bars, Kneipen und Spätkäufe außerhalb von Wettvermittlungsstellen sind gerade keine Wettvermittlungsstellen i.S.v. § 9 Abs. 1 Satz 2 AGGlüStV 2021.

Darf in sogenannten Neufällen die Einzahlung auf die Kundenkarte bzw. das Online-Spielkonto und die Auszahlung von dort angeboten werden?

Das Ein- und Auszahlungsmodell in sogenannten Neufällen, d.h. in Wettvermittlungsstellen, die ihren Betrieb nicht vor dem 01.01.2020 aufgenommen haben und denen noch keine Erlaubnis erteilt worden ist, ist bereits nach § 21a Abs. 2 GlüStV 2021 ausgeschlossen. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 AGGlüStV 2021 dürfen Sportwetten terrestrisch ferner nur in erlaubten Wettvermittlungsstellen vertrieben werden. Eine für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle erforderliche Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Satz 2 AGGlüStV 2021 liegt jedoch (noch) nicht vor.

Darf in versagten Wettvermittlungsstellen die Einzahlung auf die Kundenkarte bzw. das Online-Spielkonto und die Auszahlung von dort angeboten werden?

Nein. Das Ein- und Auszahlungsmodell in versagten Wettvermittlungsstellen ist bereits nach § 21a Abs. 2 GlüStV 2021ausgeschlossen. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 AGGlüStV 2021 dürfen Sportwetten terrestrisch ferner nur in erlaubten Wettvermittlungsstellen vertrieben werden. Die für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle erforderliche Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Satz 2 AGGlüStV 2021 wurde vorliegend gerade aufgrund eines Versagungsgrunds nicht erteilt und kommt daher auch nicht für das Ein- und Auszahlungsmodell in Betracht.

Darf in erlaubten Wettvermittlungsstellen (ggf. über die Kundenkarte) die Einzahlung auf das Online-Spielkonto und die Auszahlung von dort angeboten werden?

Nein. Dies stellt eine Dienstleistung außerhalb des durch die landesrechtliche Erlaubnis des LABO für den terrestrischen Betrieb einer Wettvermittlungsstelle konkret erlaubten Sportwettvertriebs dar und ist nach § 9 Abs. 5 Satz 1 AGGlüStV 2021 nicht zulässig. Ein Verstoß gegen diese Norm stellt einen Versagungsgrund gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8 i.V.m. § 9 Abs. 5 Satz 1 AGGlüStV 2021 sowie eine Ordnungswidrigkeit nach § 17 Abs. 1 Nr. 12 AGGlüStV 2021 dar.

Nutzung der Räumlichkeiten versagter Wettvermittlungsstellen

Dürfen die Räumlichkeiten einer versagten Wettvermittlungsstelle unter Beibehaltung der (Außen-)Werbung für Sportwetten und der wettvermittlungstypischen Inneneinrichtung für Aktivitäten mit Minderjährigen genutzt bzw. zur Verfügung gestellt werden?

Nein. Die Versagung einer Wettvermittlungsstelle erfolgt in der Regel u.a. aus Gründen des Jugendschutzes i.S.v. § 1 Satz 1 Nr. 3 GlüStV 2021. Dieses Ziel der Versagung würde konterkariert, wenn Minderjährige Zutritt zu der als Wettvermittlungsstelle beworbenen und ausgestatteten Räumlichkeit hätten.

Darf in den Räumlichkeiten einer versagten Wettvermittlungsstelle nach Erlass der Versagung ein anderes Gewerbe ausgeübt werden?

Sofern die Gestaltung als Wettvermittlungsstelle nicht beibehalten wird, ist grundsätzlich die Nutzung der Räumlichkeiten für ein anderes Gewerbe möglich. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass zusätzlich zum „Rückbau“ der Wettvermittlungsstelle eine entsprechende Gewerbeanmeldung zu erfolgen hat und etwaig erforderliche Genehmigungen einzuholen sind. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass in einer Wettvermittlungsstelle ein zusätzliches Gewerbe ausgeübt wird.

Allgemeines zu Wechselkonstellationen

Welche Wechselkonstellationen gibt es?

	Standort	**Betreiber/in**	**Veranstalter/in**
Betreiberwechsel	bleibt gleich	wechselt	bleibt gleich
Veranstalterwechsel	bleibt gleich	bleibt gleich	wechselt
Betreiber- und Veranstalterwechsel	bleibt gleich	wechselt	wechselt
Standortwechsel	wechselt	bleibt gleich	bleibt gleich

Wann liegt ein Neuantrag vor?

Ein Neuantrag liegt insbesondere vor im Falle eines:

- Betreiberwechsels,
- Veranstalterwechsels,
- gleichzeitigen Betreiber- und Veranstalterwechsels,
- Standortwechsels.

Veranstalterwechsel

Muss beim Veranstalterwechsel vor einer Entscheidung über den neuen Antrag der Wettvermittlungsvertrag mit dem alten Veranstalter bzw. der alten Veranstalterin bereits gekündigt sein?

Nein. Eine Kündigung des Wettvermittlungsstellenvertrags bzw. die Rückgabe der Erlaubnis des Alt-Veranstalters bzw. der Alt-Veranstalterin ist anders als beim Betreiberwechsel nicht erforderlich. Dadurch wird eine faktische Gleichbehandlung mit Betreiberinnen bzw. Betreibern von Spielhallen sichergestellt. Diese müssen beim Wechsel der Aufstellerin bzw. des Aufstellers von Geldspielgeräten mit Gewinnspielmöglichkeiten, die bzw. der als Veranstalter des Automatenspiels gilt, keinen neuen Antrag stellen.

Eine Verpflichtungserklärung der Betreiberin bzw. des Betreibers zur Kündigung des Wettvermittlungsstellenvertrags nach Erlaubniserteilung ist ausreichend. Ferner ist die Kündigungsfrist mitzuteilen. Liegt im Zeitpunkt des Veranstalterwechsels noch keine Entscheidung über den Antrag des Alt-Veranstalters bzw. der Alt-Veranstalterin vor, ist ferner eine Einverständniserklärung der Betreiberin bzw. des Betreibers vorzulegen, dass

das LABO nach einer etwaigen Erlaubniserteilung wegen der Rücknahme des Alt-Antrags zum Alt-Veranstalter bzw. zur Alt-Veranstalterin ggf. Kontakt aufnehmen darf.

In die Erlaubnis werden in der Folge zwei weitere Nebenbestimmungen aufgenommen:

- Die Erlaubnis wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Kündigung des Wettvermittlungsstellenvertrags zwischen dem Alt-Veranstalter bzw. der Alt-Veranstalterin und der Betreiberin bzw. dem Betreiber wirksam wird (womit auch die ggf. bereits erteilte Erlaubnis des alten Veranstalters bzw. der alten Veranstalterin automatisch erlischt).
- Die Erlaubnis wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass die Kündigung des Wettvermittlungsstellenvertrags binnen einer bestimmter Frist nachgewiesen wird.

Darf die Betreiberin bzw. der Betreiber bei einem Veranstalterwechsel in der Zeit des neuen Antragsverfahrens Sportwetten vermitteln?

Die Antwort hängt von der jeweiligen Fallkonstellation ab:

- Wurde der Betrieb der Wettvermittlungsstelle an dem Standort bereits erlaubt:
  - Ist der Wettvermittlungsstellenvertrag zwischen Betreiber/in und Alt-Veranstalter bzw. Alt-Veranstalterin bei Antragstellung bereits ausgelaufen: Die Wettvermittlungsstelle muss geschlossen werden.
  - Läuft der Wettvermittlungsstellenvertrag zwischen Betreiber/in und Alt-Veranstalter bzw. Alt-Veranstalterin vor der Erteilung der neuen Erlaubnis aus: Die Wettvermittlungsstelle muss ab dem Zeitpunkt des Auslaufens des Wettvermittlungsstellenvertrags geschlossen werden.
  - Läuft der Wettvermittlungsstellenvertrag zwischen Betreiber/in und Alt-Veranstalter bzw. Alt-Veranstalterin erst nach oder mit Erteilung einer neuen Erlaubnis aus: Die Wettvermittlungsstelle kann für die Dauer des Antragsverfahrens geöffnet bleiben.
- Ist das Erlaubnisverfahren des Alt-Veranstalters bzw. der Alt-Veranstalterin für den Standort noch nicht abgeschlossen:
  - Handelt es sich um einen Neufall (= [geplante] Betriebsaufnahme der Wettvermittlungsstelle nach dem 31.12.2019): Wettvermittlungsstelle muss geschlossen bleiben.
  - Handelt es sich um einen Altfall (= Betriebsaufnahme der Wettvermittlungsstelle vor dem 01.01.2020): Das LABO kann den Betrieb der Wettvermittlungsstelle vor einer ersten Entscheidung über den Erlaubnisantrag nicht untersagen, sofern der neue Veranstalter bzw. die neue Veranstalterin einen neuen Erlaubnisantrag gestellt hat.

Wie kann der Zugang der Kündigung des Wettvermittlungsstellenvertrags mit dem Alt-Veranstalter bzw. der Alt-Veranstalterin nachgewiesen werden?

- Zustellung der Kündigung per Einschreiben mit Rückschein
- Zustellung der Kündigung per Bote
- Zustellung der Kündigung per Gerichtsvollzieher
- Bestätigungsschreiben des Alt-Veranstalters bzw. der Alt-Veranstalterin zum Zugang der Kündigung und Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung

Betreiberwechsel

Muss beim Betreiberwechsel vor einer Entscheidung über den neuen Erlaubnisantrag die Kündigung des Wettvermittlungsvertrags mit der alten Betreiberin bzw. dem alten Betreiber bereits wirksam geworden sein bzw. muss die Erlaubnis bereits zurückgegeben worden sein?

Ja. Die Kündigung des Wettvermittlungsstellenvertrags mit der alten Betreiberin bzw. dem alten Betreiber muss bereits wirksam geworden sein bzw. die Erlaubnis muss bereits zurückgegeben worden sein. Anders als beim Veranstalterwechsel kommt die Aufnahme zusätzlicher Nebenbestimmungen, die eine wirksame Kündigung des Wettvermittlungsstellenvertrags bzw. die Rückgabe der alten Erlaubnis vor der Neuerteilung einer Erlaubnis überflüssig machen, nicht in Betracht, um die Gleichbehandlung von Betreiberinnen und Betreibern von Buchmacherörtlichkeiten, Sportwettvermittlungsstellen und Spielhallen zu gewährleisten. Die Erteilung einer Spielhallenerlaubnis nach § 2 Abs. 1 SpielhG unter einer aufschiebenden Bedingung ist mangels Rechtsgrundlage ausgeschlossen. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SpielhG ist nur der Erlass von Auflagen und einer Befristung zulässig.

Dürfen bei einem Betreiberwechsel in der Zeit des neuen Antragsverfahrens Sportwetten vermittelt werden?

Nein. Die neue Betreiberin bzw. der neue Betreiber darf mangels Erlaubnis noch keine Sportwetten vermitteln. Die alte Betreiberin bzw. der alte Betreiber darf mit Wirksamwerden der Kündigung des Wettvermittlungsvertrags bzw. der Rückgabe der Erlaubnis keine Sportwetten mehr vermitteln, da die ursprünglich erteilte Erlaubnis erloschen ist.

Gleichzeitiger Veranstalter- und Betreiberwechsel

Muss beim gleichzeitigen Veranstalter-und Betreiberwechsel vor einer Entscheidung über den neuen Erlaubnisantrag die Kündigung des Wettvermittlungsvertrags des alten Veranstalters bzw. der alten Veranstalterin mit der alten Betreiberin bzw. dem alten Betreiber bereits wirksam geworden sein bzw. muss die alte Veranstalterin die Erlaubnis bereits zurückgegeben haben?

Ja. Es gibt keinen Grund, die alte Betreiberin bzw. den alten Betreiber besser zu behandeln, allein weil die neue Betreiberin bzw. der neue Betreiber entscheidet, auch die Veranstalterin bzw. den Veranstalter zu wechseln. Das für Betreiberwechsel vorgesehene Verfahren findet Anwendung.

Standortwechsel

Muss beim Standortwechsel vor einer Entscheidung über den neuen Erlaubnisantrag die Kündigung des Wettvermittlungsvertrags des Veranstalters bzw. der Veranstalterin mit der Betreiberin bzw. dem alten Betreiber bereits wirksam geworden sein bzw. muss die Veranstalterin die Erlaubnis bereits zurückgegeben haben?

Ja. Aus der bereits erteilten Erlaubnis leitet sich keine dahingehende Rechtsposition ab, ungeachtet von § 9 Abs. 3 Satz 3 AGGlüStV 2021 und ggf. ohne Berücksichtigung etwaiger Konkurrenz den Betrieb des Glücksspieletablissements an einen neuen Standort verlegen zu dürfen. Das für Betreiberwechsel vorgesehene Verfahren findet Anwendung.

Wegfall von Versagungsgründen infolge vertraglicher Regelungen

Kann im Falle einer aufgrund einer Abstandskollision zu einem anderen Glücksspieletablissement versagten Wettvermittlungsstelle eine Erlaubnis erteilt werden, bevor die Erlaubnis des anderen Glücksspieletablissements und damit der Versagungsgrund erloschen ist, wenn eine vertragliche Vereinbarung zwischen den beiden Glücksspieletablissements vorgelegt wird, wonach die Erlaubnis des einen Glücksspieletablissements nach Erteilung der Erlaubnis für das andere Glücksspieletablissement zurückgegeben wird?

Nein. Solange wie die Erlaubnis des anderen Glücksspieletablissements nicht zurückgegeben bzw. erloschen ist, greift der Versagungsgrund des § 9 Abs. 3 Satz 3 AGGlüStV 2021.

OASIS-Sperrdatei

Wann muss die OASIS-Abfrage in der Wettvermittlungsstelle erfolgen?

Die OASIS-Abfrage hat unmittelbar nach dem Betreten der Wettvermittlungsstelle zu erfolgen. Nur so kann sichergestellt werden, dass sich keine gesperrten Spieler und Spielerinnen in der Wettvermittlungsstelle aufhalten (§ 4 Satz 1 AGGlüStV 2021).

Reicht es aus, einmal am Tag eine OASIS-Abfrage zu machen?

Nein. Die OASIS-Abfrage hat bei jedem (!) Betreten der Wettvermittlungsstelle zu erfolgen (§ 8 Abs. 3 Satz 5 GlüStV 2021).

Was muss bei der OASIS-Abfrage beachtet werden?

Bei der OASIS-Abfrage muss sichergestellt werden, dass die Person, für die eine OASIS-Abfrage erfolgt, auch tatsächlich die Person ist, die sie vorgibt, zu sein.

Kann die OASIS-Abfrage allein unter Vorlage bzw. Nutzung einer Kundenkarte erfolgen?

Nein. Neben der Kundenkarte ist zusätzlich ein amtliches Dokument mit Lichtbild (z.B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein) vorzulegen, um sicherzustellen, dass es sich

bei der Person, die sie vorgibt, zu sein, auch um diese Person handelt. Nach § 8 Abs. 3 Satz 1 GlüStV 2021 sind Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, verpflichtet, spielwillige Personen durch Kontrolle eines amtlichen Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle zu identifizieren und einen Abgleich mit der Sperrdatei nach § 23 GlüStV 2021 durchzuführen. Kundenkarten sind kein amtlicher Ausweis. Ebenso wenig stellen sie eine vergleichbare Identitätskontrolle sicher. Privat ausgestellte Karten, worunter auch die Kundenkarten fallen, verfügen nicht über ein hinreichendes Maß an Fälschungssicherheit.

Welche Konsequenzen drohen, wenn festgestellt wird, dass sich – ggf. trotz OASIS-Abfrage – gesperrte Spieler in der Wettvermittlungsstelle aufhalten (und Wetten platzieren) konnten?

Neben einem Bußgeldverfahren aufgrund eines Verstoßes gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 29 bis 31 GlüStV 2021 drohen auf Grundlage von § 7 Abs. 5 Nr. 2 AGGlüStV 2021 und § 7 Abs. 5 Nr. 5 i.V.m. 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 AGGlüStV 2021 der Widerruf aller für einen bestimmten Betreiber bzw. eine bestimmte Betreiberin erteilten Erlaubnisse und die Versagung noch offener Erlaubnisanträge für diesen Betreiber bzw. diese Betreiberin nach § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 AGGlüStV 2021.

Dürfen eine OASIS-Kennung und die dazugehörigen Zugangsdaten mit mehreren Wettermittlungsstellen verknüpft werden?

Nein. Für jede Wettvermittlungsstelle muss eine separate OASIS-Kennung beantragt werden. Die dazugehörigen Zugangsdaten dürfen entsprechend nur in der dafür bestimmten Wettvermittlungsstelle genutzt werden. Betreibt ein Betreiber bzw. eine Betreiberin beispielsweise zwei Wettvermittlungsstellen, müssen für diese beiden Wettvermittlungsstellen zwei OASIS-Zugänge mit separaten Vertragsnummern beantragt werden. Pro Wettvermittlungsstelle muss ein separater OASIS-Zugang mit separaten Zugangsdaten eingerichtet werden. Es dürfen nicht einfach der OASIS-Zugang einer Wettvermittlungsstelle und die dazugehörigen Zugangsdaten für beide Wettvermittlungsstellen genutzt werden.

Verstößt es gegen die OASIS-Nutzungsbedingungen, wenn eine OASIS-Kennung und die dazugehörigen Zugangsdaten mit mehreren Wettermittlungsstellen verknüpft werden?

Ja. Es liegt ein Verstoß gegen die OASIS-Nutzungsbedingungen vor. Der Anschluss an OASIS setzt eine für den Anschluss bestimmte gültige Erlaubnis voraus, die mit einer bestimmten Kennung verknüpft wird. Wird der Veranstalterin eine Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle an einem bestimmten Standort durch einen bestimmten Betreiber oder eine bestimmte Betreiberin durch das LABO erlaubt, dürfen die im Zusammenhang mit dieser Erlaubnis erteilte Kennung und die dazugehörigen Zugangsdaten nur für diesen Standort genutzt werden. Demnach darf nach § 3 Abs. 2 der OASIS-Nutzungsbedingungen auch ausschließlich an diesem Standort über diese Kennung mit den dazugehörigen Zugangsdaten eine Abfrage im Sperrsystem erfolgen.

Darf die OASIS-Kennung einer Wettvermittlungsstelle für die OASIS-Abfrage beim Online-Spiel genutzt werden, wenn hierfür eine wettvermittlungsstellenspezifische Kundenkarte zum Einsatz kommt?

Nein. Die OASIS-Kennung für eine Wettvermittlungsstelle darf allein beim terrestrischen Spiel, nicht aber beim Online-Spiel zum Einsatz kommen. Terrestrisches Spiel umfasst das Platzieren der Wetten in der Wettvermittlungsstelle – ggf. unter Zwischenschaltung eines Vorbereitungswettterminals – beim Aufsichtspersonal. Online-Spiel umfasst insbesondere das Wetten über App oder Webbrowser, unabhängig davon, ob dies auf mobilen oder stationären Endgeräten geschieht und ob hierfür ein spezielles Kundenkartenkonto existiert oder nicht. Folglich muss für die OASIS-Abfrage, wenn der Spieler oder die Spielerin mittels Kundenkarte am Online-Spiel teilnimmt, die OASIS-Kennung der Veranstalterin eingebunden sein und die OASIS-Abfrage über die OASIS-Kennung der Veranstalterin erfolgen.

Verstößt es gegen die OASIS-Nutzungsbedingungen, wenn beim Onlinespiel für die OASIS-Abfrage nicht die OASIS-Kennung der Veranstalterin, sondern die OASIS-Kennung einer Wettvermittlungsstelle genutzt wird?

Ja. Es liegt ein Verstoß gegen die OASIS-Nutzungsbedingungen vor. Der Anschluss an OASIS setzt eine für den Anschluss bestimmte gültige Erlaubnis voraus, die mit einer

bestimmten Kennung verknüpft wird. Die Erlaubnis für die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet hat allein die Veranstalterin inne. Demnach darf nach § 3 Abs. 2 der OASIS-Nutzungsbedingungen beim Online-Spiel ausschließlich über die Kennung der Veranstalterin mit den dazugehörigen Zugangsdaten eine Abfrage im Sperrsystem erfolgen.

Was sind die Folgen eines Verstoßes gegen die OASIS-Nutzungsbedingungen?

Seitens des LABO wird zunächst sowohl eine Meldung an das Regierungspräsidium Darmstadt als auch an die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder erfolgen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt wird nach § 14 Abs. 2 der OASIS-Nutzungsbedingungen ggf. eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen und bei erfolglosem Fristverstreichen das Vertragsverhältnis durch schriftliche Kündigung beenden. Mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses erlischt die Berechtigung des Nutzers bzw. der Nutzerin zum Anschluss an und zur Nutzung von OASIS GlüStV 2021 und der Zugriff auf OASIS GlüStV 2021 wird gesperrt (vgl. § 14 Abs. 4 der OASIS-Nutzungsbedingungen).

Im Falle einer Vertragskündigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt wären alle beim LABO noch offenen Erlaubnisanträge gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 AGGlüStV 2021 AGGlüStV 2021 zu versagen. Zusätzlich wäre der Widerruf aller bereits durch das LABO erteilten Erlaubnisse gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 2 AGGlüStV 2021 und § 7 Abs. 5 Nr. 5 i.V.m. 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 AGGlüStV 2021 AGGlüStV 2021 zu prüfen.

Verstöße gegen die Pflicht des Veranstalters, den Ausschluss gesperrter Spieler von der Glücksspielteilnahme in Wettvermittlungsstellen sicherzustellen, können zudem erlaubniserhebliche Feststellungen und Maßnahmen gem. § 4d Abs. 2 GlüStV 2021 und gegebenenfalls sogar den Widerruf der Erlaubnis wegen Nichtvorliegens bzw. Wegfalls der Erlaubniserteilungsvoraussetzung in § 4 Abs. 5 Nr. 1 GlüStV 2021 durch die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder zur Folge haben.

Im Falle des Widerrufs der Veranstaltererlaubnis i.S.v. § 4a GlüStV 2021 entfällt die Antragsbefugnis der Veranstalterin im Land Berlin nach § 9 Abs. 2 Satz 1 AGGlüStV 2021. Mangels Erfüllung der Erlaubnisvoraussetzungen wären noch offene Erlaubnisanträge der Veranstalterin gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 8 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz

1 AGGlüStV 2021 und der Widerruf aller bereits vom LABO erteilten Erlaubnisse gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 5 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 AGGlüStV 2021 zu prüfen.

Darf der Betrieb der Wettvermittlungsstelle bereits aufgenommen werden, wenn der OASIS-Nutzungsvertrag mit dem Regierungspräsidium Darmstadt offiziell erst in wenigen Tagen zu laufen beginnt, die Wettvermittlungsstellen mit ihrer individuellen OASIS-Kennung jedoch bereits an die OASIS-Sperrdatei angeschlossen ist?

Ja. Entscheidend ist, dass die Wettvermittlungsstelle mit ihrer individuellen OASIS-Kennung an die OASIS-Sperrdatei angeschlossen ist und mittels der wettvermittlungsstellenspezifischen OASIS-Zugangsdaten in der OASIS-Sperrdatei überprüft werden kann, ob die Kunden bzw. Kundinnen gesperrt sind.

Informationen und Rechtsgrundlagen finden Sie auch im Internet.

Landesamt
für Bürger- und
Ordnungsangelegenheiten

BERLIN

II A 2
Friedrichstr. 219
10969 Berlin
Tel (030) 115
post.glucksspielaufsicht@labo.berlin.de
www.berlin.de/labo
© 05/2024